

„Spezialist für Verkehrsrecht“ – Durchbruch für die Freigabe der Fachanwaltschaften?

von Gregor Samimi¹

Spätestens mit dem am 12.8.2004 veröffentlichten Beschluss des Bundesverfassungsgerichts² v. 28.7.2004 (1BvR 159/04) zur Zulässigkeit der Werbung eines Rechtsanwalts mit der Bezeichnung „Spezialist für Verkehrsrecht“ im Briefkopf dürfte das Werberecht der Anwaltschaft in Bewegung geraten sein. Die Entscheidung birgt beachtlichen Sprengstoff. Der Beitrag beschäftigt sich mit der Zukunft der Fachanwaltschaften und stellt die Entscheidung vor.

I. Der Trend zur Spezialisierung

Das Berufsrecht – insbesondere das Werberecht der Rechtsanwälte – ist ein Steinbruch, in dem rund um die Uhr gearbeitet wird; stetig befassen sich neue Urteile, Publikationen sowie Anfragen an die Rechtsanwaltskammern und den Deutschen Anwaltverein mit Fragen der Zulässigkeit von Werbemaßnahmen. Die Anwaltschaft befindet sich derzeit, nicht zuletzt wegen der sich explosionsartig entwickelnden Zulassungszahlen, in einem massiven Umstrukturierungsprozess. Damit ist sie in einem bisher unbekanntem Ausmaß wirtschaftlich als auch rechtlich betrachtet einer erheblichen Erosion ausgesetzt.³ Die Zahl der Fachanwältinnen und Fachanwälte ist auch in 2003 deutlich gestiegen. Die jährlich veröffentlichte Statistik der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) belegt zum 1.1.2004 einen Anstieg um 8,81 % auf 18.424 gegenüber dem Vorjahr (16.933). Somit sind nahezu 15 % der Anwältinnen und Anwälte in Deutschland Fachanwälte (gegenüber ca. 14 % im Vorjahr). Die Zahl der Rechtsanwälte liegt derzeit bei rund 130.000 Kolleginnen und Kollegen. Im Jahr 2010 werden es knapp 200.000 sein. Obgleich sich der Trend zur Spezialisierung fortsetzt, droht inzwischen Qualität in negative Qualität umzuschlagen.⁴

II. Trostpreis „Fachanwalt für Versicherungsrecht“?

„Der Beschluss der Satzungsversammlung vom 20.03.2003 den ‚Fachanwalt für Versicherungsrecht‘ einzuführen hat großes Interesse in der Anwaltschaft hervorgerufen. Zwischenzeitlich haben mehr als 1.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Fachanwaltskurse besucht oder gebucht, um den Titel ‚Fachanwalt für Versicherungsrecht‘ führen zu dürfen. Mit diesem Zustrom hatte wohl niemand gerechnet, zumal es bislang nur wenige Kolleginnen und Kollegen gab, die sich auf Versicherungsrecht spezialisiert hatten. Es wird jedoch auch deutlich, dass viele diesen Fachanwalt als ‚Trostpreis‘ verstehen und somit eigentlich verhinderte Fachanwälte für Verkehrsrecht sind, weil die Satzungsversammlung – bislang – diesen Fachanwalt abgelehnt hat“⁵, wie Herr Kollege van Bühren, Vorsitzender des Geschäftsführenden Ausschusses der Arge Versicherungsrecht, feststellt. Herr Kollege Dr. Streck, ehemaliger DAV-Präsident und Mitglied der Satzungsversammlung hat zudem, was die Einführung weiterer Fachanwaltschaften betrifft, von einem tiefen „Riss“ innerhalb der Anwaltschaft gesprochen, der sich zu Gunsten der Befürworter weiterer Fachanwaltschaften bewegt hat.⁶ Für die Schaffung des „Fachanwalt für Verkehrsrecht“ sprachen sich zunächst die Mitglieder der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht aus, die mit mehr als 5.200 Anwältinnen und Anwälten die meisten Mitglieder der im DAV zusammengeschlossenen Arbeitsgemeinschaften stellt. Mit besonderer Spannung wurde daher von der Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht, wie auch von den übrigen Befürwortern weiterer Fachanwaltschaften, die Entscheidung des BVerfG erwartet.

Bereits 1981 lehnte es das BVerfG⁷ erst-

malig ab, den Gesetzgeber zu verpflichten, neben dem „Fachanwalt für Steuerrecht“ den „Fachanwalt für Verwaltungsrecht“ einzuführen, weil es nicht Aufgabe des BVerfG sei, eine gesetzgeberische Entscheidung zu treffen.⁸ Mit Beschluss v. 19.11.1991 bekräftigte das Gericht seine Entscheidung. Insofern stellte sich die Frage, ob nicht eine Spezialisierungsbezeichnung berufsrechtlich zulässig sein könnte. Eine solche Bezeichnung besagt nichts anderes als dass der betreffende Anwalt über besondere Kenntnisse verfügt, etwa weil er auf diesem Gebiet besonders intensiv tätig ist. Die Richtigkeit dieser Aussage ist objektiv nachprüfbar und kraft Selbsteinschätzung in Dänemark, England und Wales, Irland, Island, Italien, Lichtenstein, Niederlande, Nord-Irland, Norwegen, Schottland und Schweden zulässig. Die Zahl der Länder, in denen die Spezialisierungsangabe durch Selbsteinschätzung erfolgt, ist damit erheblich höher als die Zahl der Länder mit „amtlichen“ Spezialisierungsangaben.⁹

III. Zur Entscheidung des BVerfG – Der Gang durch die Instanzen

Um seine Spezialisierung im Verkehrsrecht Rechtssuchenden deutlich machen zu können, teilte der Beschwerdeführer der für ihn zuständigen Rechtsanwaltskammer C. mit, dass er sich künftig als „Spezialist für Verkehrsrecht“ bezeichnen werde, da es eine Fachanwaltschaft für Verkehrsrecht bislang nicht gebe. Die zuständige Abteilung der Rechtsanwaltskammer bestätigte dem Beschwerdeführer zunächst, dass er die Bezeichnung – auch auf seinem Briefkopf – führen dürfe. In der Folgezeit empfahl der DAV in einer Depesche vom Dez. 2002, die Bezeichnung „Spezialist für Verkehrsrecht“ zu führen.¹⁰

Nachdem dies jedoch bei anderen

Rechtsanwaltskammern auf Kritik gestoßen war, änderte der Vorstand der Rechtsanwaltskammer C. seine Auffassung und belehrte den Beschwerdeführer gemäß § 73 Abs. 2 Nr. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) dahingehend, auf dem Briefkopf die Selbstbezeichnung als Spezialist zu unterlassen.

Hierbei muss vorausgeschickt werden, dass der Beschwerdeführer seit über vierzig Jahren als Rechtsanwalt zugelassen und Mitglied einer Anwaltssozietät ist. Von Beginn an betätigte er sich auf dem Gebiet des Verkehrsrechts. Seit 25 Jahren gehört er dem geschäftsführenden Ausschuss der im selben Jahr gegründeten Arbeitsgemeinschaft Verkehrsrecht des Deutschen Anwaltvereins an. Seit vielen Jahren bekleidet er das Amt des Stellvertretenden Vorsitzenden. Ferner ist er seit Jahrzehnten Mitglied des Gesetzgebungsausschusses Verkehrsrecht des Deutschen Anwaltvereins, des Vorstandes der Deutschen Akademie für Verkehrswissenschaft und eines Fachausschusses der Bundesanstalt für Straßenwesen. Er ist weiterhin Herausgeber und Schriftleiter der Zeitschriften „Zeitschrift für Schadensrecht“ und „Spektrum für Versicherungsrecht“. Außerdem ist er im Bereich des Verkehrsrechts publizierend und als Referent tätig gewesen.

Gegen den Bescheid der Rechtsanwaltskammer C. hat der Beschwerdeführer den Anwaltsgerichtshof um Entscheidung angerufen mit dem Ziel, eine Erlaubnis für die gewünschte Selbstdarstellung auch auf dem Briefkopf zu erhalten, weil die Angabe von Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkten nicht ausreichend sei, seine tatsächlich vorhandene Spezialisierung nach außen kund zu tun.

Der Anwaltsgerichtshof hat den Antrag abgelehnt. Die durch die Anwaltskammer erfolgte Belehrung sei materiell rechtmäßig. Der Beschwerdeführer

dürfe die von ihm gewünschte Bezeichnung gemäß § 7 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 Abs. 2 der Berufsordnung für Rechtsanwälte (BORA) nicht führen. Nach diesen Vorschriften dürften unabhängig von der Angabe von Fachanwaltsbezeichnungen als Teilbereiche der Berufstätigkeit nur Interessen- und/oder Tätigkeitsschwerpunkte benannt werden. Vorliegend wolle der Beschwerdeführer der Sache nach einen Tätigkeitsschwerpunkt bewerben. Gemäß § 7 Abs. 1 BORA dürfe er daher auch nur diesen Begriff verwenden. Diese Beschränkung stelle keinen Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 GG dar. Denn dem Beschwerdeführer verbleibe die Möglichkeit, in Praxisbroschüren, Rundschreiben und anderen vergleichbaren Informationsmitteln wie beispielsweise dem Internet auf seine Spezialisierung hinzuweisen. Verfassungsrechtliche Bedenken gegen die Vorschrift des § 7 BORA bestünden nicht. Die Norm diene der legitimen Verhinderung einer Irreführung der Rechtsuchenden. Zudem wirke sie einer Aushöhlung des numerus clausus der Fachanwaltschaften entgegen.

Die sofortige Beschwerde zum Bundesgerichtshof ließ der Anwaltsgerichtshof nicht zu.

Mit seiner Verfassungsbeschwerde rügte der Beschwerdeführer im Wesentlichen eine Verletzung von Art. 12 Abs. 1 GG. Die Selbstdarstellung als Spezialist im Briefkopf könne nur dann verboten werden, wenn dies durch vernünftige Gemeinwohlbelange gerechtfertigt sei. Dies sei jedoch nicht der Fall. Insbesondere bestehe nicht die Gefahr einer Irreführung Rechtsuchender, denn das Verkehrsrecht sei ein Rechtsgebiet, in dem es keine Fachanwaltsbezeichnung gebe. Eine Verwechslungsgefahr mit anderen Tätigkeitsbezeichnungen sei daher nicht zu befürchten.

Zu der Verfassungsbeschwerde haben

die Bundesrechtsanwaltskammer sowie die Gegnerin des Ausgangsverfahrens Stellung genommen. Beide halten die Verfassungsbeschwerde für unbegründet. Die Vorschrift des § 7 Abs. 1 BORA, die der angegriffenen Entscheidung zugrunde liege, stelle eine Qualifikationsleiter vom Interessen- über den Tätigkeitsschwerpunkt hin zur Fachanwaltschaft auf. Für den Rechtsuchenden sei diese Abstufung jedoch nur bei einheitlicher Verwendung der Terminologie erkennbar. Der „Spezialist“ habe in der Regel einen „Tätigkeitsschwerpunkt“. Um Irreführungen zu vermeiden, müsse es bei dieser in der Satzung gewählten Begrifflichkeit bleiben. Dies gelte umso mehr, als es bei der Selbsteinschätzung als Spezialist an einem nachprüfbareren tatsächlichen Kern der Selbstbewertung fehle. Die Beschränkung der Werbemöglichkeiten wahre auch die Grenze der Zumutbarkeit, da dem Beschwerdeführer nicht versagt werde, auf anderen Werbeträgern wie etwa Faltblättern, die für eine genauere Umschreibung der eigenen Fähigkeiten Raum ließen und daher weniger irreführend seien, mit dem Spezialistenbegriff zu werben.¹¹

IV. Die Entscheidungsgründe

Das Bundesverfassungsgericht führt wie folgt aus:

„...Der angegriffene Bescheid sowie die Entscheidung des Anwaltsgerichtshofs verletzen den Beschwerdeführer in seiner Berufsausübungsfreiheit (Art. 12 Abs. 1 GG)... Den Angehörigen freier Berufe soll für sachgerechte, nicht irreführende Information im rechtlichen und geschäftlichen Verkehr Raum bleiben (vgl. BVerfGE 82, 18 <28>). Staatliche Maßnahmen, die sie dabei beschränken, sind Eingriffe in die Freiheit der Berufsausübung (vgl. BVerfGE 85, 248 <256>). Sie bedürfen einer gesetzlichen Grundlage, die ihrerseits den Anforderungen der Verfassung an grundrechtsbeschränkende Gesetze genügen muss (vgl. BVerfGE 101, 331 <347>)

a) Den Entscheidungen liegen die auf der Grundlage von § 59 b Abs. 2 Nr. 2 und 3 BRAO erlassenen werberechtlichen Vorschriften der Berufsordnung für

www.jetzt-fachanwalt-werden.de

NEU: Versicherungsrecht!

Rechtsanwälte zugrunde. § 6 Abs. 1 BORA erlaubt dem Anwalt alle Informationen über seine Dienstleistungen und seine Person, soweit die Angaben sachlich unterrichten und berufsbezogen sind. Diese Regelung ist von Verfassungen wegen nicht zu beanstanden; sie entspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Reichweite des Art. 12 Abs. 1 GG.

b) § 7 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 BORA schränken die Informationsmöglichkei-

Fußnoten

- 1 Der Autor ist Mitglied des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer Berlin und gehört der Abt. V an, die u.a. für das Werberecht zuständig ist.
- 2 http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20040728_1bvr015904.html
- 3 Vgl. dazu ausf. Kleine-Cosack: Das Werberecht der rechts- und steuerberatenden Berufe, 1999 (Neuauf. 2003); BRAO. 4. Auf. 2003 Komm. zu § 43 b BRAO; ders. NJ 2002, 57 ff.
- 4 Vg. dazu die Eröffnungsrede des Präsidenten des Deutschen Anwaltvereins Hartmut Kilger auf der Zentralveranstaltung des 55. Deutschen Anwaltsstages, AnwBl 7/2004, S. 404.
- 5 so Van Bühren, Fachanwälte für Versicherungsrecht, Spektrum für Versicherungsrecht 2/2004, S. 35.
- 6 Van Bühren, aaO.
- 7 BVerfGE 57, 121, Besch. v. 13.05.1981.
- 8 Kirchberg, aaO.
- 9 Hellwig, Spezialisierungsbezeichnung aus der Sicht des europäischen Gemeinschaftsrechts, BRAK-Mitt. 2/2004, S. 52.
- 10 Niedersächsischer AGH, Beschl. v. 27.10.2003, AGH 4/03, in BRAK-Mitt. 2/2004, S. 85.
- 11 Beschluss des BVerfG, Beschluss vom 28.07.2004, 1 BvR 159/04, http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20040728_1bvr015904.html
- 12 Beschluss des BVerfG vom 28.7.2004, 1 BvR 159/04, http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20040728_1bvr015904.html
- 13 Kirchberg, Unter welchen rechtlichen Voraussetzungen können neue, qualitätsgeprüfte Fachanwaltsbezeichnungen geschaffen werden? BRAK-Mitt. 2/2004, S. 46.
- 14 BVerfGE vom 8.1.2002, NJW 2002, S. 1331 f.
- 15 Hellwig, Überlegungen zu anwaltlichen Spezialbezeichnungen, AnwBl 11/2003, S. 615.
- 16 Scharmer, Fachanwaltschaften für alles, BRAK-Mitt. 2/2004, S. 54 f.
- 17 Scharmer, aaO, S. 56.

ten jedoch teilweise ein. Nur in Praxisbroschüren, Rundschreiben und anderen vergleichbaren Informationsmitteln zur Bewerbung von Teilbereichen der Berufstätigkeit darf nach diesen Vorschriften auch über anderes als über Interessen- und Tätigkeitsschwerpunkte sowie Fachanwaltsbezeichnungen informiert werden.

aa) Nach ihrem Wortlaut sind diese Regelungen zu restriktiv gefasst. Weder sind sie zur Erreichung der hiermit verfolgten Gemeinwohlzwecke erforderlich noch wahren sie den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit.

(1) Die werberechtlichen Vorschriften in der Berufsordnung für Rechtsanwälte dienen dem Zweck, die Unabhängigkeit des Rechtsanwalts als Organ der Rechtspflege zu sichern; mit der Stellung eines Rechtsanwalts ist im Interesse des rechtsuchenden Bürgers eine Werbung nicht vereinbar, die ein reklamhaftes Anpreisen in den Vordergrund stellt und mit der eigentlichen Leistung des Anwalts und dem unabdingbaren Vertrauensverhältnis im Rahmen eines Mandats nichts mehr zu tun hat (vgl. BVerfGE 76, 196 <207 f.>; 82, 18 <26>). Verboten werden kann daher neben solchen Werbemethoden, die Ausdruck eines rein geschäftsmäßigen, ausschließlich am Gewinn orientierten Verhaltens sind, insbesondere diejenige Werbung, die Gefahr läuft, den Rechtsuchenden in die Irre zu führen (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats, NJW 2001, S. 2620).

Die durch die werberechtlichen Regelungen geschützten Rechtsgüter und insoweit vom Normgeber verfolgten Ziele rechtfertigen es jedoch nicht, Angaben und Zusätze, die eine ausgeübte Tätigkeit näher charakterisieren sollen, ohne Rücksicht auf ihren Sinn und Zweck oder ihren Informationswert für Dritte zu verbieten. Dies hat das Bundesverfassungsgericht bereits ausdrücklich im Zusammenhang mit dem Werberecht der freiberuflichen Ärzte ausgeführt (vgl. BVerfG, Beschluss der 2. Kammer des Ersten Senats, NJW 2002, S. 1331). Dieser Rechtsprechung ist der Bundesgerichtshof gefolgt (vgl. für die Werbung

der Ärzte: BGH, NJW-RR 2003, S. 1288; vgl. im Zusammenhang mit § 59 k BRAO und § 9 BORA: BGH, NJW 2004, S. 1099). Auch das Landesberufsgericht für Heilberufe beim Oberverwaltungsgericht Nordrhein-Westfalen hat Kurzinformationen über eine Praxis auf dem Briefkopf unter Berücksichtigung der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zugelassen (vgl. Arztrecht 2004, S. 46; vgl. zum Ganzen auch: BVerfG, 2. Kammer des Ersten Senats, Beschluss vom 29. April 2004 - 1 BvR 649/04 - sowie Beschluss vom 30. April 2004 - 1 BvR 2334/03 - jeweils veröffentlicht in Juris). Für Rechtsanwälte gilt insoweit nichts anderes. Sofern zutreffende Angaben über die spezielle Qualifikation des Anwalts in sachlicher Form erfolgen und die Angaben nicht irreführend sind, lässt sich ein Verbot dieser Selbstdarstellung von Verfassungen wegen nicht rechtfertigen (vgl. dazu auch BVerfG, Beschluss der 3. Kammer des Ersten Senats, NJW 1993, S. 2988 <2989>; BVerfG, a.a.O.).

(2) Auch die Wahl eines bestimmten Mediums rechtfertigt es regelmäßig nicht, die Grenzen erlaubter Außendarstellung von freiberuflich Tätigen enger zu ziehen. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits mehrfach entschieden, dass ein zur Selbstdarstellung gewähltes Medium für sich betrachtet nicht die Unzulässigkeit der Werbung begründen kann (vgl. BVerfGE 94, 372 <392 f.>; BVerfG, Beschlüsse der 2. Kammer des Ersten Senats, NJW 2002, S. 1331; NJW 2003, S. 3470). Aus europäischen Maßstäben im freiberuflichen Werbe-

58/1-sp.
Anzeige Systematrix

Thema

recht ergibt sich ebenfalls nichts anderes. Weder der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften noch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte legen insoweit restriktivere Maßstäbe fest.

bb) Die Regelungen von § 7 Abs. 1, § 6 Abs. 2 BORA sind daher nur dann verfassungskonform, wenn sie dahingehend ausgelegt werden, dass auch im Zusammenhang mit anderen als den in § 6 Abs. 2 BORA genannten Medien lediglich eine berufswidrige Werbung unzulässig ist.

(1) Die Verwendung von Begriffen, die in der Berufsordnung nicht erwähnt sind, kann unter Berücksichtigung der Reichweite der gesetzlichen Ermächtigung, die nur Interessenschwerpunkte und Fachanwaltsbezeichnungen nennt, sowie im Hinblick auf den verfolgten Zweck, eine Irreführung der Verbraucher

zu vermeiden, zwar verboten werden, soweit das erforderlich und angemessen ist. Weder dürfen aber die Tatsachenfeststellungen insoweit Zweifel lassen noch darf vornehmlich die Sichtweise aus dem Binnenraum der Berufsangehörigen maßgeblich werden (vgl. BGH, NJW 1999, S. 2444; vgl. auch zum Sponsoring: BVerfG, 2. Kammer des Ersten Senats, NJW 2000, S. 3195).

(2) Bei der hiernach gebotenen Abwägung ist das Informationsinteresse der rechtssuchenden Bevölkerung mit den Belangen der Rechtspflege in Ausgleich zu bringen. Insofern kommt es auch darauf an, ob die in einer Berufsordnung zur Verfügung gestellten Merkmale und Begriffe diesem Informationsinteresse auf Seiten der Nachfrager und der Leistungserbringer gerecht werden.

Das ist vorliegend schon deshalb zweifelhaft, weil die von der Bundesrechts-

anwaltskammer in ihrer Stellungnahme herausgestellte Stufenfolge von Interessenschwerpunkt, Tätigkeitsschwerpunkt und Fachanwalt überhaupt nur in solchen Bereichen aussagekräftig sein kann, für die es eine Fachanwaltschaft gibt. Fachanwälte sind aber nicht notwendig Spezialisten. Dies ergibt sich schon aus § 43 c Abs. 1 BRAO, der die Führung von zwei Fachanwaltsbezeichnungen erlaubt. Angesichts der Weite der Tätigkeitsfelder, für die Fachanwaltschaften eingerichtet sind, wird insoweit keine Spezialisierung vorausgesetzt. Wer sich als Spezialist bezeichnet, bringt auch zum Ausdruck, dass er bevorzugt, wenn nicht gar ausschließlich, einen Teilbereich des Vollberufs bearbeitet. Für die Tätigkeitsschwerpunkte, von denen ein Rechtsanwalt drei (neben zwei Interessenschwerpunkten) benennen darf, scheidet Spezialistentum von vornherein aus.

Spezialisiert sich ein Anwalt tatsächlich auf einen engen Bereich aus dem weiten Feld der Rechtsberatung, wehrt er mit der Außendarstellung als Spezialist zugleich die Inanspruchnahme in sonstigen Materien weitgehend ab. Die so informierten Rechtssuchenden werden bei ihm nur unter besonderen Umständen Rechtsrat auf anderen Feldern nachfragen. Die mit einer solchen Information verbundene dauerhafte Einengung der Berufstätigkeit kann mit den Begriffen des Schwerpunkts oder der Fachanwaltsbezeichnung nicht ausgedrückt werden.

c) Den Fachgerichten obliegt es, unter Abwägung des Grundrechts auf Berufsausübungsfreiheit mit den Zwecken des Werbeverbots im Einzelfall die Grenze zu ziehen zwischen erlaubten und verbotenen Handlungsformen. Die Auslegung und Anwendung der Bestimmungen des einfachen Rechts können vom Bundesverfassungsgericht - abgesehen von Verstößen gegen das Willkürverbot - nur darauf überprüft werden, ob sie Auslegungsfehler enthalten, die auf einer grundsätzlich unrichtigen Anschauung von der Bedeutung der betroffenen Grundrechte, insbesondere vom Umfang ihres Schutzbereichs, beruhen.

Entwicklung der Fachanwaltschaften seit 1960 (BRAK-Presseerklärung 9/04)

Jahr	Fachanwälte insgesamt	RAe insgesamt	Anteil in % an RAe insgesamt
1960	911	16.347	4,97
1979	1.348	22.882	5,89
1980	1.641	36.077	4,55
1989	3.193	54.108	5,90
1990	3.553	56.638	6,27
1991	3.601	59.455	6,06
1993	3.835	67.120	5,71
1994	4.307	70.438	6,11
1995	4.690	74.291	6,31
1996	5.033	78.810	6,39
1997	5.580	85.105	6,56
1998	7.567	91.517	8,27
1999	9.426	97.791	9,64
2000	11.080	104.067	10,65
2001	13.016	110.367	11,79
2002	15.042	116.305	12,93
2003	16.933	121.420	13,95
2004	18.424	126.793	14,53

Das ist der Fall, wenn die von den Fachgerichten vorgenommene Auslegung der Normen die Tragweite der Grundrechte nicht hinreichend berücksichtigt oder im Ergebnis zu einer unverhältnismäßigen Beschränkung der grundrechtlichen Freiheiten führt (vgl. BVerfGE 18, 85 <92 f., 96>; 85, 248 <257 f.>; 87, 287 <323>)... So liegt es hier. Die angegriffenen Entscheidungen werden dem Maßstab des Art. 12 Abs. 1 GG nicht gerecht.

Der Anwaltsgerichtshof hält die Verwendung der Bezeichnung „Spezialist für Verkehrsrecht“ nicht allgemein, wohl aber im Briefkopf für unzulässig. Sie sei berufswidrig, da der Begriff in seiner Bedeutung missverständlich sei und zudem von den gesetzlich vorgegebenen Begrifflichkeiten abweiche. Mit dieser Auffassung ist der Gerichtshof dem zur Beurteilung stehenden Sachverhalt nicht in der Weise gerecht geworden, die angesichts seiner grundrechtsbeschränkenden Folgen angezeigt gewesen wäre. Nach den Feststellungen in den angegriffenen Entscheidungen lässt sich nicht begründen, dass Rechtsuchende dadurch in die Irre geführt werden könnten, dass der Beschwerdeführer sich auch auf seinem Briefkopf und nicht nur in Faltblättern, im Internet oder in Kanzleibroschüren als Verkehrsrechtsspezialisten bezeichnet.

(1) Die Selbstbezeichnung eines bestimmten Rechtsanwalts als „Spezialist für Verkehrsrecht“ stellt für den Rechtsrat Suchenden grundsätzlich eine interessengerechte und sachangemessene Information dar. Die Gefahr der Verwechslung mit einer Fachanwaltsbezeichnung besteht von vornherein nicht, da es einen Fachanwalt für Verkehrsrecht nicht gibt. Eine Irreführung käme insoweit nur in Betracht, wenn der Beschwerdeführer tatsächlich im allgemeinen Wortsinn kein Spezialist wäre. Das wird vorliegend weder von der Rechtsanwaltskammer noch vom Gericht geltend gemacht.

Die Bundesrechtsanwaltskammer hält eine Irreführungsgefahr dennoch für gegeben, weil der Begriff des Spezialisten nicht hinreichend konkret sei und sein

Inhalt stark vom Selbstverständnis desjenigen abhängen, der mit ihm werbe. Angesichts der umfassenden Erfahrungen des Beschwerdeführers sowohl rechtstheoretischer wie -praktischer Art auf dem Gebiet des Verkehrsrechts läuft jedoch kein Rechtsuchender Gefahr, den Begriff im Fall des Beschwerdeführers falsch zu verstehen oder eine in irgendeiner Hinsicht überhöhte Erwartungshaltung an dessen einschlägige Kenntnisse mitzubringen.

(2) Die Gefahr einer Irreführung wird auch nicht – wie von der Bundesrechtsanwaltskammer befürchtet – dadurch bewirkt, dass das Gesetz andere Begriffe vorgibt. Dem kundigen Rechtsuchenden ist zuzutrauen, dass er die im Gesetz gewählten Begriffe – Schwerpunkt oder Fachanwalt – nicht mit anderen, wie etwa dem Spezialistenbegriff, gleich setzt. Geht man mit dem Bundesgerichtshof davon aus, dass das Werbeverhalten vom Standpunkt der angesprochenen Verkehrskreise aus zu beurteilen ist (vgl. NJW 1999, S. 2444 <2445>), wird man bei diesen viel eher ein Verständnis dafür voraussetzen können, wann ein Berufsträger sich spezialisiert hat, als dafür, wann er berechtigt einen Interessen- oder Tätigkeitsschwerpunkt nach eigener Einschätzung anführen darf...

bb) Das ist hier aber nicht entscheidend. Wäre eine Verwechslungsgefahr tatsächlich zu befürchten, käme es nicht mehr auf das Medium an, in dem der irreführende Ausdruck verwandt wird. Der Bundesrechtsanwaltskammer ist allerdings darin zuzustimmen, dass in einem Faltblatt die Gefahr der Irreführung dann geringer ist, wenn dort ergänzende Erläuterungen aufgenommen werden. Hierzu verpflichtet die Berufsordnung aber nicht. Auch im Internet oder in Faltblättern und Kanzleibroschüren können bestimmte Besonderheiten einzelner Anwälte oder der Kanzlei schlagwortartig aufgeführt werden. Insoweit ist die Unterscheidung zwischen Briefkopf und Kanzleibroschüre hinsichtlich der Verwendung von Kurzbezeichnungen nicht überzeugend.

cc) Die Tatsache, dass dem Beschwer-

deführer – unter Verweis auf den Wortlaut des § 6 Abs. 2 BRAO – gewisse Werbemittel zugestanden wurden, innerhalb derer er auch den Begriff des Spezialisten nutzen darf, schmälert in dessen auch nicht die verfassungsrechtliche Bedeutung der Werbebeschränkung. Das Gewicht der Einschränkung vermindert sich zwar, bleibt aber gemessen an Art. 12 Abs. 1 GG ungerechtfertigt, weil kein schwerwiegender Gemeinwohlbelang tragfähig genug ist, die grundsätzlich bestehende Informationsfreiheit von Anbieter und Nachfrager einzuschränken. Der Briefkopf ist das wesentliche Aushängeschild einer Kanzlei und ihrer Anwälte. Es macht daher einen wichtigen Teil des Werberechts aus, dass gerade dem Briefkopf die volle Bandbreite anwaltlicher Tätigkeit oder aber die Tiefe und Spezialisierung der Rechtsbefassung zu entnehmen ist. Verbote müssen insoweit konkret benennbaren Gemeinwohlbelangen dienen. Daran fehlt es vorliegend.

118/1-sp.
Anzeige Systematrix

1/8 Seite Dr. Borchers

Strafrecht, der für sich in Anspruch nehmen wollte, das gesamte Strafrecht, also insbesondere das Revisionsrecht, das Strafvollzugsrecht, das Jugendstrafrecht u.s.w. zu beherrschen, würde sich etwas vorspielen. Die Qualität der Rechtsberatung hängt von der Spezialisierung ab.

3. Die angegriffenen Entscheidungen beruhen auf dem dargelegten Verstoß gegen Art. 12 Abs. 1 GG. Unter Berücksichtigung von Bedeutung und Tragweite der Berufsausübungsfreiheit bleibt kein Raum für ein Verbot der Selbstdarstellung des Beschwerdeführers als Spezialist für Verkehrsrecht auf seinem Briefkopf.¹²

IV. Schlussfolgerung: Der Markt verlangt mehr Fachanwaltschaften

Mit der vorliegenden Entscheidung des BVerfG könnte die von Teilen der Anwaltschaft prognostizierte neuerliche Fremdbestimmung der Anwaltschaft durch die Gerichte und der Ansehens- und Bedeutungsverlust¹³ der Satzungsversammlung eingetreten sein. Wenn gleich auch gesehen werden muss, dass die Satzungsversammlung nicht nur die Befürworter weiterer Fachanwaltschaften zu vertreten hat.

Die Satzungsversammlung kann der von ihr befürchteten Erosion der Fachanwaltschaften nur dadurch entgegenwirken, indem sie ihre bisherige restriktive Haltung bei der Entscheidung über die Zulassung weiterer Fachanwaltschaften aufgibt und das Werberecht der Anwaltschaft insgesamt – auch unter dem Gesichtspunkt der Lebensrealität – liberalisiert. Es ist andernfalls davon auszugehen, dass die Anwaltschaft auf die Spezialistenbezeichnung kraft Selbsteinschätzung ausweicht. Keineswegs ist die Entscheidung des BVerfG der Tod der Fachanwaltschaften, vielleicht eher eine Ergänzung. Der Fachanwalt für

Auch ist aus der Existenz einer Fachanwaltschaft für ein bestimmtes Rechtsgebiet kein grundsätzliches Verbot einer Spezialistenbezeichnung auf diesem Rechtsgebiet herzuleiten. Unter der Bezeichnung „Spezialist“ wird ein Fachmann verstanden, der über besondere Erfahrungen in einem engeren Bereich verfügt, während die Fachanwaltschaftsbezeichnung eine förmlich erworbene Qualifikation darstellt. Jedenfalls aber ist eine Irreführung im Einzelfall nicht von vornherein ausgeschlossen, wenn das benannte Spezialgebiet Teil eines Fachanwaltschaftsgebietes ist.¹⁴ Durch die Freigabe der Fachanwaltschaften durch die Mitglieder der Satzungsversammlung werden die einzelnen interessierten Anwältinnen und Anwälte dazu veranlasst, für das betreffende Rechtsgebiet den Fachanwalt zu erwerben und nicht eine rechtsgebietsgleiche, möglicherweise weniger prestigeträchtige Spezialistenbezeichnung zu führen.¹⁵

VI. Liberalisierung des Berufsrechts

Zu der Neustrukturierung des Berufsrechts gehört auch die ersatzlose Aufgabe des Stufenleiter-Systems der verordneten Tätigkeits- und Interessenschwerpunktangaben, das letztendlich nur die Seiten der Branchenfernsprecherbücher hat anschwellen lassen und Verwirrung gestiftet hat. Ob sich beispielsweise statt dessen der Begriff "Schwerpunkt" durchsetzt, soll dem Markt überlassen bleiben. Das Berufsrecht dient nicht dem Schutz vor Wettbewerb. Jede Rechtsanwältin, jeder Rechtsanwalt soll

selbst bestimmen dürfen, für welches Teilrechtsgebiet eine Fachanwaltschaftsbezeichnung angestrebt werden soll, wobei geprüfte Qualität vorausgesetzt wird. Ein „streng formalisiertes Verfahren“ sollte nicht zu durchlaufen sein. Gängige und aus Verbrauchersicht sinnvolle Fachanwaltschaftsbezeichnungen werden sich am Markt behaupten und herauskristalisieren. Ob hierbei das Angebot eine Nachfrage erzeugt oder aber die Nachfrage ein Angebot weckt, soll dem Spiel der Kräfte überlassen werden. Die Schaffung weiterer Fachanwaltschaften führt auch nicht zur Entwertung der bestehenden Fachanwaltschaften, weil sich die Einführung neuer Fachanwaltschaften im Verhältnis zu den bestehenden Fachanwaltschaften neutral verhält. Es ist nicht nachvollziehbar, warum beispielsweise der Fachanwalt für Strafrecht durch die Einführung der Fachanwaltschaft Mietrecht an Qualität verlieren sollte. Die Bewahrung von „Exklusivität“ ist nicht Aufgabe des Berufsrechts. Die Anwaltschaft muss die Gelegenheit bekommen, ihr Dienstleistungsangebot in der vollen Bandbreite zu repräsentieren.¹⁶

VII. Dienstleistungsmarkt und Informationswerbung

Der eingangs erwähnte Umstrukturierungsprozess innerhalb der Anwaltschaft hat Marktumschichtungen zur Folge, welche unverkennbar und spürbar sind. Der Markt wird jeden Tag neu verteilt, wie das Bemühen von Anwaltsfranchising-Ketten um Marktanteile zeigt. Teilweise wird dies der Eine oder Andere als ungerecht empfinden. Es entspricht auch der Lebensrealität, dass der Markt nicht gleichmäßig auf alle Anbieter verteilt ist und ein stetiger Verdrängungswettbewerb den Markt in Bewegung hält. Dies um so mehr, als es sich bei dem Rechtsrat nicht um ein homogenes Gut handelt, welches wie ein Massenprodukt vergleichbar und beliebig austauschbar ist. Regelmäßig weiß der Mandant nicht um die Qualität der in Anspruch genommenen Dienstleistung. Insoweit bildet er über Assoziationen mit der Serviceleistung, dem Kanzleisitz, dem Auftreten des Berufsträgers etc.

Analogieschlüsse auf die Qualität der anwaltlichen Dienstleistung. Das Interesse potenzieller Mandanten geht dahin, zu erfahren, wie sie für ihre Rechtsprobleme einen Spezialisten finden. Zur Informationswerbung gehört deshalb auch, Schwerpunkte anzugeben. Die strategische Ausrichtung der Anwaltskanzlei als Dienstleistungsunternehmen entscheidet über den Erfolg am Markt.

Die Anwaltschaft muss sich – wie auch die übrigen Bewerber am Markt – entscheiden und definieren, wofür die jeweilige Anwaltskanzlei stehen soll. Es wird jeder Kanzlei selbst überlassen bleiben müssen, ob sie die Fachanwaltsbezeichnung z.B. mit dem Zusatz „auch“ oder „zugleich“ führt um zu signalisieren, dass sie nicht ausschließlich auf dem definierten Fachgebiet tätig ist. Mit der Ausweitung der Fachanwaltschaften wird eine Zukunftsaufgabe des Kammerwesens verbunden sein, die im Interesse der Bevölkerung und der gesamten Anwaltschaft die Qualitätssicherung sicher stellt.¹⁷

Mit seiner Verfassungsbeschwerde hat der Kollege Dr. Georg Greißinger für mehr gestritten, als nur für sich selbst – ihm gebührt hierfür Dank und Anerkennung.



**Rechtsanwalt
Gregor Samimi
ist Fachanwalt
für Strafrecht in
Berlin und
Vorstandsmitglied
der Rechts-
anwaltskammer
Berlin**

Herausforderung statt Bedrohung

Die geplante Änderung des Rechtsberatungsgesetzes

Eike Böttcher

Das Rechtsberatungsgesetz soll fallen. Zwar nicht gänzlich, aber in seiner derzeitigen Form. Außer den vielen Anwälten und anderen Juristen in diesem Land werden die meisten nicht einmal wissen, dass es dieses Gesetz überhaupt gibt. Die, die es wissen, wissen auch, dass es die unentgeltliche Rechtsberatung von Nichtanwältinnen in Deutschland verhindert. Darüber hinaus beschränkt das Gesetz den Kreis derer, die Rechtsrat erteilen dürfen. In Zeiten des großartigen Geizes sind natürlich beide Punkte dem Verbraucher bei seiner Entscheidung über die Inanspruchnahme einer rechtsberatenden Dienstleistung ein Dorn im Auge. Oder besser gesagt steckt der Dorn eher im Auge des Wettbewerbskommissars Mario Monti, der den Schutz des europäischen Verbrauchers durch das Rechtsberatungsgesetz gefährdet sieht. Dies sehen Vertreter der Versicherungswirtschaft und Banken ähnlich, die der Öffnung des Rechtsberatungsmarktes nicht ganz uneigennützig gegenüber stehen. „Bagatellfälle können wir heute schon selbst erledigen“, wird der Sprecher der ARAG-Rechtsschutzversicherung im Tagespiegel vom 19.06.04 zitiert. Auch wenn er gleichzeitig betont, dass die schwierigen und damit lukrativen Fälle weiterhin den Anwälten überlassen werden, so wird doch deutlich, dass vor allem die Rechtsschutzversicherer in Zukunft die Rechtsberatung in ihren Leistungskatalog aufnehmen wollen.

„Das Rechtsberatungsgesetz ist ein Verbraucherschutzgesetz“, betont dagegen

der Präsident des Deutschen Anwaltvereins, RA Hartmut Kilger. Ein Gesetz, das die rechtliche Beratung grundsätzlich der Anwaltschaft vorbehält, schütze den Verbraucher vor unqualifiziertem Rechtsrat. Daher müsse dieser Aspekt nach Ansicht des DAV auch bei der Neufassung des Rechtsberatungsgesetzes im Vordergrund stehen.

Verbraucherschutz schön und gut, aber es wäre verlogen, wenn man behaupten würde, es ginge den Beteiligten an dieser Diskussion einzig und allein um das Wohlergehen des Verbrauchers. Genauso wie die Versicherer auf neue Marktanteile hoffen, versucht die Anwaltschaft, ihre mit aller Macht zu verteidigen. In einer Marktwirtschaft ist dies durchaus legitim und angesichts der angespannten Lage auf dem Arbeitsmarkt auch mehr als verständlich. Viele Rechtsanwälte verdienen schon jetzt mit der Rechtsberatung nicht mal mehr ihren Lebensunterhalt. Für einige sind die vom Sprecher der ARAG erwähnten Bagatellfälle überlebenswichtig. Aufgrund dieser Zustände das Rechtsberatungsgesetz in seiner derzeitigen Form aufrecht zu erhalten, wäre aber der völlig falsche Weg. Dies entspräche der eher fragwürdigen Art, den Schuldenabbau durch immer neue Schulden zu betreiben. Dadurch würde die angespannte Lage auf dem Arbeitsmarkt nur noch verschlimmert. Es ist die Aufgabe einer Juristenausbildungsreform, das Missverhältnis von Angebot und Nachfrage auf dem Anwaltsmarkt zu regulieren. Die Frage, ob die letzte Reform

BRIEFBOGEN

Globus-Druck GmbH & Co. Print KG • Telefon (030) 614 20 17 • Fax (030) 614 70 39